



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München
per E-Mail

Über den
Landeswahlleiter
an die
Regierungen,
kreisfreien Gemeinden und Landratsämter
(m.d.B. um Weiterleitung an die kreisangehörigen
Gemeinden / Verwaltungsgemeinschaften)

**Wahlrundschriften StMI
LTW, BTW Nr. 2
VE Nr. 1**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IA1-1363.7-50 IA1-1362.7-28	Bearbeiter Herr Groß	München 26.03.2013
	Telefon / - Fax 089 2192-2582 / -12582	Zimmer 241	E-Mail wahlen-IA1@stmi.bayern.de

**Landtagswahl und Bezirkswahlen sowie mögliche Volksentscheide am
15.09.2013,
Bundestagswahl am 22.09.2013;
Hinweise zur Vorbereitung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung der Landtagswahl und der Bezirkswahlen am 15.09.2013 (vgl. IMBek vom 20.02.2013, StAnz Nr. 9) sowie der Bundestagswahl am 22.09.2013 (vgl. Anordnung des Bundespräsidenten vom 08.02.2013, BGBl I S. 165) geben wir im Anschluss an unsere Wahlrundschriften an die Regierungen LTW Nr. 1 vom 22.10.2012 (Ernennung der Wahlkreisleiter, Rechtsgrundlagen) und BTW Nr. 1 vom 27.09.2012 (Ernennung der Kreiswahlleiter, Änderung der Rechtsgrundlagen)¹ folgende Hinweise:

¹ Beide IMS sind eingestellt im Internetangebot des Landeswahlleiters (www.wahlen.bayern.de) zur Landtagswahl bzw. Bundestagswahl 2013 (jeweils unter „Bayerisches Staatsministerium des Innern“) sowie im Behördennetzangebot (Intranet) des StMI (StMI im ByBN: www.stmi.bybn.de/wahlen)

1. Mögliche Volksentscheide über geplante Änderungen der Bayerischen Verfassung

Ein im Landtag eingebrachter Gesetzentwurf vom 10.12.2012 ([LT-Drs. 16/15140](#)) sieht vor, dass dem Volk insgesamt fünf Gesetze zur Änderung der Bayerischen Verfassung getrennt zur Entscheidung unterbreitet werden sollen (Art. 75 Abs. 2 BV, Art. 88 LWG). Diese Volksentscheide sollen vorraussichtlich gleichzeitig mit der Landtagswahl und den Bezirkswahlen am 15.09.2013 durchgeführt werden.

Der Gesetzentwurf wurde am 12.12.2012 in Erster Lesung behandelt und zur weiteren Beratung in die Ausschüsse verwiesen. Als Termin für die abschließende Plenarbehandlung ist der 20.06.2013 vorgesehen. Beschließt der Landtag die Verfassungsänderungen, macht die Staatsregierung den Tag und Gegenstand der Abstimmung bekannt (Art. 75 LWG).

2. Rechtsgrundlagen, Stimmkreis- bzw. Wahlkreiseinteilung

Auf die bereits in den eingangs zitierten IMS dargestellten Änderungen der Rechtsgrundlagen im Landes- und im Bundeswahlrecht sowie die Änderungen der Stimmkreiseinteilung für die Landtagswahl und die Bezirkswahlen sowie der Wahlkreiseinteilung für die Bundestagswahl wird verwiesen. Ergänzend weisen wir auf folgende Rechtsänderungen hin:

– Bundeswahlrecht

Es ist zu erwarten, dass demnächst im BGBl die inzwischen vom Bundestag verabschiedeten weiteren Gesetze zur Änderung des Bundeswahlgesetzes bekannt gemacht werden:

21. Änderungsgesetz:

[BT-Drs. 17/11820](#) (Wahlrecht der Auslandsdeutschen) in der vom Innenausschuss geänderten Fassung ([BT-Drs. 17/12174](#): Änderung des Wahlstatistikgesetzes).

22. Änderungsgesetz:

[BT-Drs. 17/11819](#) in der vom Innenausschuss geänderten Fassung ([BT-Drs. 17/12417](#)): Neuregelung des Sitzverteilungsverfahrens.

Außerdem wird derzeit vom Bundesministerium des Innern eine Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung (BWO) erarbeitet, die Folgeänderungen und Anpassungen nach den Änderungen des BWG sowie weitere Änderungen (auch der Anlagen) vorsieht. Wir gehen davon aus, dass die Änderungsverordnung alsbald erlassen und bekannt gemacht wird.

Konsolidierte Fassungen des BWG (einschließlich Wahlkreiseinteilung) und der BWO (einschl. Anlagen) sind auf der Internetseite des Bundeswahlleiters (www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/rechtsgrundlagen) eingestellt. Der Bundeswahlleiter beabsichtigt wie bei den vorangegangenen Wahlen, eine Broschüre mit den Rechtsgrundlagen allen Gemeinden und Wahlvorständen kostenfrei zur Verfügung zu stellen (vgl. E-Mail Nr. 02 des Landeswahlleiters an die Kreiswahlleiter vom 23.10.2012).

– Landeswahlrecht

Die Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 04.03.2013, GVBI Nr. 6 vom 28.03.2013, beinhaltet Folgeregelungen und Anpassungen an die Änderung des LWG vom 11.12.2012 (GVBI S. 620, [LT-Drs. 16/14072](#)). Ferner werden zwischenzeitliche Änderungen des Bundeswahlrechts (2008) und des Gemeinde- und Landkreiswahlrechts (2012), insbesondere bei den Regelungen über die Beantragung und Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen, berücksichtigt. Außerdem kann die Gemeinde künftig entscheiden, bei gleichzeitiger Durchführung eines Volksentscheids mit der Landtagswahl bis zu zwei zusätzliche Beisitzer in den Wahlvorstand zu berufen.

Wie bisher lässt die Landeswahlordnung (anders als im Gemeinde- und Landkreiswahlrecht) keine Auszählung der Stimmen mit elektronischen Hilfsmitteln (z.B. Strichcode und Barcodelesestift) zu (vgl. zuletzt ausführlich Wahlrundschriften vom 30.05.2008 LTW Nr. 2 zur Landtagswahl 2008).

Konsolidierte Fassungen des LWG (einschließlich Stimmkreiseinteilung) und der LWO sind in der Datenbank Bayern Recht (www.gesetze-bayern.de) eingestellt, die Anlagen zur LWO auch auf der Internetseite des Landeswahlleiters (siehe oben) unter Landtagswahlen. Textausgaben mit dem LWG und der LWO (auch für die Ausstattung der Wahlvorstände) werden vom Landeswahlleiter oder StMI den Gemeinden und Stimmkreis- und Wahlkreisleitern wie bisher nicht zur Verfügung gestellt.

3. Stimmzettel und Wahlvordrucke

– Stimmzettel und Ergebnisvordrucke für die Volksentscheide

Nach dem unter Nr. 1 genannten Gesetzentwurf soll zu jedem der vom Landtag beschlossenen fünf Gesetze jeweils gesondert mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Geplant ist nach vorläufigem Stand, die Gesetze und Abstimmungsfragen auf einem Stimmzettel zusammenzufassen.

Die Ergebnisse sollen in einer gemeinsamen Schnellmeldung (je eine für Wahlvorstand, Briefwahlvorstand, Gemeinde, Stimmkreisleiter), einer gemeinsamen Wahniederschrift sowie einer gemeinsamen Zusammenstellung (V7) für die fünf Abstimmungen zusammengefasst werden.

– Wahlumschläge für die Briefwahl

Als Format für die Stimmzettelumschläge für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau) ist wie bisher DIN C5 vorgesehen.

Als Format für den Stimmzettelumschlag für die Volksentscheide kann DIN C6 oder B6 verwendet werden (Farbe wie bei den Volksentscheiden am 21.09.2003 voraussichtlich gelb).

Als gemeinsamer äußerer Wahlbriefumschlag (hellrot) für die drei Stimmzettelumschläge soll wie bisher das Format DIN B5 verwendet werden.

Etwa noch vorhandene Umschläge von früheren Wahlen oder Volksentscheiden können wegen jeweils geänderter Aufdrucke („Stimmzettelumschlag“ statt „Wahlumschlag“) für Landtagswahl, Bezirkswahlen und Volks-

entscheide nicht mehr verwendet werden; auch bei den Stimmzettelumschlägen für die Bundestagswahl ist mit Änderungen beim Aufdruck zu rechnen.

– Wahlbenachrichtigung

Wie bereits bei der Landtagswahl, den Bezirkswahlen und den Volksentscheiden am 21.09.2003 soll auch für die Abstimmungen am 15.09.2013 eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung (mit Wahlscheinantrag) verwendet werden. Zur Unterscheidung der Wahlbenachrichtigung für die nur eine Woche später stattfindende Bundestagswahl sollten sich die Wahlbenachrichtigungen farblich unterscheiden. Hierbei ist auf eine automationsgerechte Gestaltung zu achten (einfarbig hell: weiß oder Druckfarben der HKS N-Reihe; z.B. hellblau für Landtagswahl, Bezirkswahlen, Volksentscheide und weiß für Bundestagswahl).

Die Wahlbenachrichtigungen mit Wahlscheinantrag können wie bisher im Kartenformat oder als Brief (Blatt DIN A4 im verschlossenen Umschlag) hergestellt werden (vgl. hierzu zuletzt Nr. 2.2.1 des Wahlrundschreibens StMI Nr. 2 vom 02.03.2010 zum Volksentscheid Nichtraucherchutz). Bei Verwendung eines Briefes sollte von einer gleichzeitigen Versendung der Wahlbenachrichtigung für Landtagswahl, Bezirkswahlen und Volksentscheide sowie der Benachrichtigung für die Bundestagswahl in einem gemeinsamen Umschlag auch bei übereinstimmender Wahlberechtigung wegen der unterschiedlichen Wahltermine und damit auch nicht übereinstimmender Stichtage für das Wählerverzeichnis und Zeiträume für die Versendung der Wahlbenachrichtigung abgesehen werden, um eine möglichst frühzeitige Unterrichtung der Stimmberechtigten auch für die Abstimmungen am 15.09. vor allem im Hinblick auf die Ferien- und Urlaubszeit und die frühzeitige Beantragung von Briefwahlunterlagen sicherzustellen.

Das Verfahren für eine Rücksendung oder Nachsendung von Sendungen ist mit den jeweils gewählten Dienstleistern abzustimmen (Postdienstleister, Verlag oder Dienstleister für die Erstellung der Wahlbenachrichtigungen sowie Dienstleistungsunternehmen für die Wahlsoftware, z.B. AKDB, Komuna).

Hinweise für Gemeinden, die die Wahlbenachrichtigung mit der Deutschen Post AG versenden und die bisher mit den Vorausverfügungen vermittelten Leistungen weiter in Anspruch nehmen wollen:

Die Deutsche Post AG hat vor zwei Jahren die Vorausverfügungen in Klartext („Wenn unzustellbar, zurück!“, etc.) beim Produkt Infopost durch den Service Premiumadress ersetzt. Als Absender kann der Kunde damit je nach gewählter Produktvariante Informationen zu Unzustellbarkeit und Anschriftenänderungen als Datensatz erhalten. Zusätzlich oder optional ermöglicht Premiumadress auch die Rücksendung bei Unzustellbarkeit. Unzustellbare Infopost-Sendungen können ohne Premiumadress nicht zurückgesandt werden; sie werden vernichtet. Vor dem Versand legt der Kunde mit einer der sieben Produktvarianten Premiumadress fest, was mit Sendungen im Falle der Unzustellbarkeit passieren soll und wie er über das Zustellergebnis informiert werden will.

Der Service Premiumadress setzt zwingend einen Vertrag voraus. Mit dem Vertrag zu Premiumadress geht der Kunde keine Absatz- oder Umsatzverpflichtung mit der Deutschen Post AG ein. Entgelte können nur dann anfallen, wenn Premiumadress bei einem Versand eingesetzt wird (nähere Informationen zum Vertragsprodukt Premiumadress unter www.premiumadress.de; Checkliste zum Abschluss des Vertrags unter www.deutschepost.de/wahlen).

Wir empfehlen, rechtzeitig Informationen bei der Post und den jeweiligen Dienstleistern einzuholen und ggf. entsprechende Vereinbarungen vorzubereiten.

– Sonstige Wahlvordrucke

Für die Landtagswahl, die Bezirkswahlen und die Volksentscheide sollen außer der gemeinsamen Wahlbenachrichtigung auch ein gemeinsames Merkblatt für die Briefwahl, ein gemeinsamer Wahlschein, eine gemeinsame Bekanntmachung zum Wählerverzeichnis/Wahlscheinbeantragung (§ 17 LWO) sowie eine gemeinsame Wahlbekanntmachung (§ 39 LWO) verwendet werden.

Für die Ergebnisermittlung und –zusammenstellungen werden wie bisher jeweils gesonderte Vordrucke benötigt.

4. Muster der Vordrucke, weitere Informationen und Rundschreiben

Die Muster für die Wahlbenachrichtigungen mit Wahlscheinantrag und für die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Umschläge, Merkblatt) werden wir jeweils veröffentlichen, sobald die Änderungen der BWO (vgl. Nr. 2) und die dadurch ggf. zu berücksichtigenden Änderungen für die Muster für Landtagswahl, Bezirkswahlen und Volksentscheide hinreichend klar absehbar sind. Anschließend werden die Muster für die anderen Wahlvordrucke sowie die Wahlanweisungen veröffentlicht. Wir werden Sie jeweils wie bisher durch Rundschreiben informieren und die Vordrucke im Internetangebot des Landeswahlleiters bereitstellen.

Über weitere Einzelheiten zu den Wahlvorbereitungen, insbesondere zu Rechtsänderungen, Wahlunterlagen (Versendung Wahlbenachrichtigung, Vordruckübersicht, Bedarf, etc.), zur unentgeltlichen Beförderung der Wahlbriefe (Meldung der Adressen auf den Umschlägen an die Deutsche Post), zur Wahlkostenerstattung einschl. Höhe der Erfrischungsgelder, werden wir Sie in weiteren Rundschreiben informieren.

5. Unterrichtung der kreisangehörigen Gemeinden, Verlage und Software-Anbieter

Wir bitten die Landratsämter, dieses Schreiben unverzüglich an die kreisangehörigen Gemeinden / Verwaltungsgemeinschaften weiterzuleiten.

Die uns bekannten Wahlvordruckverlage und Dienstleistungsunternehmen für Wahl-Software (hmVPA / Horst Maier, Jüngling-gbb, Kohlhammer / Deutscher Gemeindeverlag, Carl Link Kommunalverlag, Bayerischer Wahlverlag, AKDB, Komuna / Berninger) erhalten eine Kopie dieses Schreibens. Andere Dienstleister sind ggf. durch die jeweiligen Gemeinden zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Groß
Regierungsdirektor